

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege = Rapport des activités / Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage

Herausgeber: Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Band: - (1979)

Vorwort: Landschaft in den Achtzigerjahren

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Landschaft in den Achtzigerjahren

Noch immer sind wir Zeugen von zahlreichen und folgenschweren Eingriffen in die Landschaft und den Naturhaushalt. Mehrere Ursachen dürften dafür verantwortlich sein. So wurden z.B. für manche umfangreichen Vorhaben die Weichen schon viel früher gestellt. Sie sind gleichsam «Spätzünder» von Konzepten oder Projekten, welche die Landschaft als begrenztes und äusserst empfindliches Umweltgut noch kaum ernsthaft in Rechnung stellten. Wir denken dabei an Überbauungen auf Grundstücken, die man heute kaum mehr einzonen, geschweige denn erschliessen würde. Ein weiteres Beispiel unter vielen ist das vom Bundesamt für Zivilluftfahrt bereits 1971 bewilligte Projekt des Gebirgsflugplatzes oberhalb Verbier, das allerdings kaum mehr den damals eingereichten Plänen entsprechen dürfte. Auch das von den Gemeinden am Vorderrhein in den Jahren 1962 bis 1964 mit äusserst geringen Mindestwassermengen konzessionierte Wasserkraftwerkprojekt Ilanz I und II oder die im Bau befindliche Nationalstrasse N 8 am linken Abhang des Brienersees zählen zu dieser Kategorie grosser Eingriffe, wobei allerdings im letzteren Fall durch nachträgliche Projektänderungen (Verlängerung der Tunnelstrecken) sehr wesentliche Verbesserungen erzielt wurden.

1.1. Die schleichende «Landschaftserosion»

Neben grossen Bauvorhaben dieser Art gibt es eine ganz andere Form der Landschaftsveränderung. Sie vollzieht sich in einer Unzahl von kleinen und kleinsten Eingriffen, angefangen von der Auffüllung kleiner Mulden mit Bauschutt bis zu lokalen Strassenverbreiterungen, dem Ersatz von Trockensteinmäuern durch Betonmauern, der ersatzlosen Beseitigung von alten Obstbäumen oder etwa dem Anlegen monotoner Fichtenpflanzungen auf kleinen Waldlichtungen. Diese Kategorie der schleichenden Landschaftsveränderung in kleinen Raten ist viel schwerer fassbar, und hier liegt die zweite Ursache für eine Landschaftszerstörung, die trotz allen Bekenntnissen zu mehr oder weniger abstrakten Grundsätzen immer noch fortschreitet. Die einzelnen Eingriffe entziehen sich unserer Aufmerksamkeit, ausser wenn sie gerade in der Nähe unseres gewohnten Arbeitsplatzes oder Wohnortes vorgenommen werden, was ein rechtzeitiges Eingreifen erschwert oder verunmöglicht.

Die harmonische und ausgeglichene Umwelt nähert sich auf diese Weise dem Endzustand einer entleerten Landschaft, die geprägt ist von begradigten Waldrändern, einer baum- und strauchlosen Ackerflur, einer weitgehend planierten Bodenoberfläche, einem regelmässigen, mit Hartbelag versehenen Wegnetz, harten unharmonischen Siedlungsrändern und schlecht eingefügten Verkehrsbauten und anderen Infrastrukturbauten, die oft zur Geometrisierung und Verarmung auch von an sich «geschützten» Landschaften beitragen. Diese zweite Form der stetigen «Landschaftserosion» über längere Zeiträume hat

Klaus Ewald in einer eindrücklichen Publikation «Zum Wandel schweizerischer Kulturlandschaften im 20. Jahrhundert» (Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswesen, Birmensdorf 1979) beschrieben und kartographisch aufgezeichnet.

1.2. Defizit im Rechtsvollzug

Einen weiteren Grund für die ständig noch zunehmende Schädigung und Zerstörung der Natur, der Landschaften und Ortsbilder sowie vieler prägenden Denkmäler in unserem Land beleuchtet Enrico R i v a in seiner unter Mitwirkung der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz entstandenen Publikation über die «Beschwerdebefugnis der Natur- und Heimatschutzvereinigung im schweizerischen Recht» (Stämpfli + Cie, Bern 1980.) In einem Abschnitt, den er den Ursachen des Vollzugsdefizits im Bereich des Natur- und Heimatschutzes widmet, schreibt er: «Im Natur- und Heimatschutzrecht herkömmlicher Art herrschen ausfüllungsbedürftige Wertbegriffe, Ermessensvorschriften und Anweisungen zur Interessenabwägung vor. Diese Unbestimmtheit der Normen macht es den rechtsanwendenden Behörden leicht, den Natur- und Heimatschutz im konkreten Fall den entgegenstehenden Interessen hintanzustellen». (S. 16). Dabei ist keineswegs fehlende Bereitschaft oder fehlendes Interesse an den Zielen des Natur- und Heimatschutzes (= Landschaftsschutz) verantwortlich sondern – nach Riva – eine Systemschwäche der Verwaltung: «Während Jahrzehnten wollte eine fest verwurzelte Überzeugung in der Verwaltung geradezu den einzig geeigneten und berufenen Wahrer der öffentlichen Interessen – darunter des Natur- und Heimatschutzes sehen. (.....) Die Verwaltung ist (aber) keineswegs jene neutrale Schiedsstelle, die unbeeinflusst von eigenen Aufgaben und Wertvorstellungen den gerechten Ausgleich der verschiedenen Interessen herbeiführt. Sie steht vielmehr im Spannungsfeld vielfältigster und fremder Interessen, denen sie sich nur beschränkt zu entziehen vermag. (.....) Der Private vertritt sein Anliegen als Einzelfall, mit dem Engagement und der Hartnäckigkeit des Direktbetroffenen; die Behörde hat demgegenüber – oft für eine Vielzahl gleichartiger Fälle – das allgemeine Wohl, also kein eigenes Interesse im eigentlichen Sinn zu wahren. (.....) Grossen Einfluss hat sodann die Interessenlage innerhalb der Verwaltung selbst. Mehr denn je besorgt heute der Staat die verschiedensten Aufgaben selber; nicht selten stehen diese zueinander in Widerspruch. Einer Verwaltungsstelle liegt nun natürlicherweise der besondere Auftrag, der ihr zur Besorgnis zugewiesen ist, ungleich näher als andere mitzubberücksichtigende öffentliche Anliegen. Diese werden wohl eher als blosser Störfaktor empfunden, der eine beförderliche Erledigung der eigenen Aufgabe behindert. Es wäre vermessen, hier von der Verwaltung zu erwarten, dass sie die eigenen und die fremden Anliegen gleichermassen neutral und vorurteilslos würdigt; sie ist ja selber Partei und urteilt in eigener Sache.» (S. 18 u.f.).

1.3. Fehlendes «Landschaftsbewusstsein»

Ob in den Achtziger Jahren die Anliegen eines umfassenden Landschaftsschutzes vermehrt zum Durchbruch gelangen oder weiterhin nur in Bruchstücken verwirklicht werden können, ist letztenendes eine Frage der Mentalität. Während die Einsicht in die Notwendigkeit der Gewässer Reinhaltung wohl längst Allgemeingut geworden ist und sich heute ein Energiebewusstsein wenigstens abzuzeichnen beginnt, kann von einem allgemeinen «Landschaftsbewusstsein» noch nicht die Rede sein.

Die Diskussionen in den Parlamenten und den Massenmedien werden beherrscht von unzähligen Dingen, die für das Wohlergehen unserer Gesellschaft und Wirtschaft aber auch für das Individuums ungleich weniger wichtig sind als der künftige Zustand unserer Landschaft.

Das zeigt sich u.a. darin, dass es sehr viel schwieriger ist, Geldmittel zu erhalten, wenn es darum geht, bedrohte Landschaften zu schützen, als wenn es darum geht, im Interesse der Allgemeinheit den Kauf von mobilen Kulturgütern, die Restaurierung von Bauten oder die Vergünstigung von irgendwelchen Konsumgütern und Dienstleistungen zu finanzieren. Erst wenn der Landschaftsschutz als gleichrangige Aufgabe auf breiter Basis erkannt wird, kann auch mit ausreichenden Geldmitteln und einer konsequenten Rechtsanwendung für diese Anliegen gerechnet werden.

Die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz kann zur Zeit, wo diese Zeilen in Druck gehen, auf ihr zehnjähriges Bestehen zurückblicken. Nicht wenig wurde in Zusammenarbeit mit den Gründerorganisationen des Natur- und Heimatschutzes, der Landesplanung, des Alpenclubs und des Fremdenverkehrsverbandes erreicht, mehr bleibt noch zu tun. Die Stiftung hat neben der Erarbeitung eigener Beispiele auch durch Wettbewerbe und die Mitwirkung bei Kursen der Vereinigung für Landesplanung sowie an Hochschulen immer wieder konstruktive Lösungen aufgezeigt und Ansporne vermittelt. Daneben erachtet sie es aber als notwendig, vor einer Bagatellisierung der Situation zu warnen und erneut in Erinnerung zu rufen, dass unsere Landschaft dem Leben kaum mehr einen Rückhalt geben wird, wenn sie inskünftig noch einmal ähnlich stark belastet wird, wie dies in den vergangenen drei Jahrzehnten der Fall war.